

Das Erbrecht erhielt eine Verbesserung durch Privileg Karls IV. vom Jahre 1372<sup>49</sup>, das in gleicher Gestalt einer großen Reihe von Städten (auch solchen süddeutschen Rechts) gegeben wurde und mit dem Magdeburger Recht an sich nichts zu tun hat. Darnach können alle Bürger und Einwohner über ihr Vermögen innerhalb und außerhalb der Stadt unter Lebenden und von Todes wegen zugunsten weltlicher Personen frei verfügen nach den schon bisher in Leitmeritz von alters her bestehenden Gewohnheiten. Bei Abgang von Erben (Nachkommen) und Mangel einer letztwilligen Verfügung soll das Vermögen nach dem Privilegialrecht der Altstadt Prag an die nächsten Verwandten übergehen, jedoch nur an solche, die mit der Stadt leiden. Das Privileg der Altstadt Prag von 1366<sup>50</sup>, auf das hier wohl Bezug genommen ist, gestattete den Bürgern, Landgüter zu kaufen und sie an weltliche Personen wieder zu verkaufen. Bei Abgang von Leibeserben fallen diese Landgüter auf den nächsten geborenen Freund, jedoch nur an einen solchen, der mit der Stadt leidet. Daraus ergibt sich, daß das Privileg als Neuerung sich nur auf Landgüter bezog. Daß dadurch nicht etwa entgegen dem Magdeburger Recht die freie Verfügung über Erbgut eingeführt werden sollte, beweist Art. 6 des Extrakts von 1571, in dem das Erbenbeispruchsrecht aufrechterhalten ist.

Aus dem Strafrecht sei eine Besonderheit erwähnt, die zwar nicht Leitmeritz selbst, wohl aber zwei seiner bedeutendsten Tochterstädte betrifft und sicherlich auch für Leitmeritz Geltung hat. Laun bekam mit Privileg vom 25. Mai 1336<sup>51</sup> das Zugeständnis, daß bei peinlicher Klage wegen Mordes nicht der Leichnam des Erschlagenen (*funus*) vor Gericht gebracht werden müsse, sondern nur ein (nicht näher bezeichnetes) Leibzeichen (*signum*). Die gleiche Begünstigung erhielt Aussig mit königlichem Privileg vom 29. Mai 1339<sup>52</sup>, wobei noch hinzugefügt wird, daß das Leibzeichen vom Kläger vor Gericht ausgewählt werden soll.

Das Magdeburger Recht hat in Leitmeritz seinen Niederschlag in zahlreichen Rechtshandschriften gefunden. Vor allem sind hier die Sammlungen von Schöffensprüchen zu erwähnen, die uns einen Begriff von der überaus reichen Spruchtätigkeit geben, die Leitmeritz selbst als Oberhof entfaltete und hinwiederum für sich selbst in Anspruch nahm.

<sup>49</sup> Cod. jur. mun. II, 477 (1372).

<sup>50</sup> Cod. jur. mun. I, 87 (1366).

<sup>51</sup> Cod. jur. mun. II, 189 (1336).

<sup>52</sup> Cod. jur. mun. II, 214 (1339).